

Gesamtverträge Handy-TV

Parteien

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H.

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, Fotografen und Choreografen

und

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen,
Wirtschaftskammer Österreich

Präambel

Die Mitglieder des Fachverbands sind Anbieter von Fernsehprogrammen, die derzeit mittels Streaming-Verfahrens über UMTS-Netze integral (gleichzeitig, unverändert und vollständig) an Kunden, die über streaming-fähige UMTS-Handys verfügen, weitergesendet werden. An der Weiterentwicklung der Übertragungstechnologien wird gearbeitet, daher gelten als zulässige Übertragungstechnologien nicht nur die derzeit bekannten UMTS, UMTS-EDGE, UMTS-HSDPA/HSUPA, DVB-H, sondern auch allfällige weitere Entwicklungen in den Übertragungstechnologien an mobile Endgeräte.

Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich von einer Anwendbarkeit des § 59a UrhG (integrale Weiterleitung von Rundfunkprogrammen mit Hilfe von Leitungen) auf die gegenständliche Weiterleitung über Kommunikationsnetze aus. Die Telekommunikationsunternehmen gelten daher als „Kabelnetzbetreiber“, und die Begriffe „Leitungen“ und „Kabelnetz“ sind auf die gegenständlichen Kommunikationsnetze sinngemäß anwendbar.

Gegenstand

Die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weiterleitung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze (=Leitungen) (integrale Kabelweiterleitung gem. § 59a UrhG) durch die Verwertungsgesellschaften an Telekommunikationsanbieter, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung an die Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Entgeltes.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

1.1.2007